

STADT SCHWETZINGEN



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 24.02.2011, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen - großer Sitzungssaal - eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Allgemeine Finanzprüfung Stadt Schwetzingen 2004 bis 2008 und Eigenbetrieb bellamar 2004 bis 2008
4. Bebauungspläne
 - 4.1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hockenheimer Landstraße" - hier: Aufstellungsbeschluss
 - 4.2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hockenheimer Landstraße" - hier: Erlass einer Veränderungssperre
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
6. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 17.02.2011

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 20.01.2011
Drucksache Nr. 967/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 03.02.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.02.2011

- öffentlich -

Allgemeine Finanzprüfung Stadt Schwetzingen 2004 bis 2008 und Eigenbetrieb bellamar 2004 bis 2008

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, im erforderlichen Umfang zu den Prüfungsbemerkungen Stellung zu nehmen.

Erläuterungen:

Die allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurde – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 26. Oktober 2009 bis 23. Dezember 2009 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA durchgeführt.

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf einzelne, vor allem finanzwirksame Bereiche erstreckt und im übrigen auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Dabei hat sich - von Ausnahmen abgesehen – ein guter Gesamteindruck vom Leistungsniveau und von den Arbeitsergebnissen der Verwaltung ergeben.

Der Leiter der Verwaltung ist am 3. Februar 2010 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Von einer Schlussbesprechung (§ 12 Abs.2 GemPrO) wurde auf Vorschlag der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) aufgrund des positiven Prüfungsergebnisses abgesehen.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2010 übergab die GPA den Prüfungsbericht mit der Bitte, das Erforderliche zu veranlassen und zu den Prüfungsfeststellungen innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Die Frist wurde auf Antrag der Verwaltung bis zum 31. März 2011 verlängert.

Außerdem wurde auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO – kameral hingewiesen.

Dieser Verpflichtung wird Rechnung getragen durch die als Anlage 1 beigefügte „Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung (Seite 8 bis 14 des Prüfungsbericht)“.

Die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht erfolgt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24. Februar 2011.

Anlage 1:

Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse der Prüfung

Oberbürgermeister/
Bürgermeister

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

2 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1.1 Stadt

Im **Prüfungszeitraum 2004 bis 2008** waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt nach den Anforderungen einer gesicherten und stetigen Aufgabenerfüllung (§ 77 GemO - kameral) zufriedenstellend.

Die Zuführungen des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt lagen, trotz eines starken Anstiegs der Ertragskraft in den Jahren 2007 und 2008, mit jahresdurchschnittlich 3,1 Mio. EUR unter den Ergebnissen im Vergleichszeitraum 1999 bis 2003. Einwohnerbezogen haben die Zuführungen zum Vermögenshaushalt im Jahresdurchschnitt mit 140 EUR unter dem Landesdurchschnitt für die Jahre 2004 bis 2007 gelegen (175 EUR). Infolge der niedrigen Verschuldung war die Netto-Investitionsrate allerdings überdurchschnittlich.

Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum, in Höhe von 25,8 Mio. EUR, sind ohne Kredite zu 74 v.H. mit Eigenmitteln und zu 26 v.H. mit Zuweisungen und Zuschüssen sehr günstig finanziert worden.

Der allgemeinen Rücklage konnten saldiert 1,1 Mio. EUR zugeführt werden.

Die Schulden der Stadt im Kämmereibereich wurden von 4,1 Mio. EUR durch ordentliche Tilgungen auf 3,3 Mio. EUR oder 150 EUR/Einw. zurückgeführt; sie lagen um mehr als die Hälfte unter dem Landesdurchschnitt (367 EUR/Einw.).

Im **Haushaltsjahr 2009** kann der Verwaltungshaushalt entgegen der Planung in der Nachtragshaushaltssatzung (Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt von 0,8 Mio. EUR) eine Zuführung an den Vermögenshaushalt von voraussichtlich 1,0 Mio. EUR erwirtschaften. Im Vermögenshaushalt werden die zusätzlichen Investitionen im Zuge des staatlichen Konjunkturpakets II zu einer Rücklagenentnahme von etwa 2,4 Mio. EUR führen und damit den Bestand auf rd. 3,2 Mio. EUR vermindern. Nachdem auf die im Haushalts-

jahr 2009 geplante Kreditaufnahme von 1,6 Mio. EUR verzichtet werden konnte, sind die Schulden im Kämmereibereich durch ordentliche Tilgungen zum 31.12.2009 weiter auf 3,1 Mio. EUR zurückgegangen.

Die Stadt geht in ihrer **mittelfristigen Finanzplanung** bis 2013 davon aus, dass trotz höheren Netto-Steuereinnahmen, infolge des stark steigenden Zuschussbedarfs im Verwaltungs- und Betriebsbereich, die Leistungskraft des Verwaltungshaushalts gegenüber den guten Ergebnissen im Prüfungszeitraum nicht mehr auskömmlich sein wird. In den Jahren 2010 bis 2013 werden Zuführungen des Vermögenshaushalts zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts von jahresdurchschnittlich 0,7 Mio. EUR erwartet. Entsprechend kann auch die ordentliche Tilgung der Kredite (Regelzuführung) nicht erwirtschaftet werden. Bisher unberücksichtigt sind dabei die durch den kameralen Haushalt übernommenen Jahresverluste des Eigenbetriebs Bellamar, die im Prüfungszeitraum insgesamt knapp 1,0 Mio. EUR betragen haben.

Das im Vergleich zum Prüfungszeitraum deutlich reduzierte Investitionsprogramm sieht Ausgaben von insgesamt 7,1 Mio. EUR vor. Die Investitionsausgaben müssten gleichwohl mit einem enorm hohen Kreditanteil von 92 v.H. finanziert werden. Bei planmäßigem Verlauf würden die Schulden im Kämmereibereich um das Dreifache auf knapp 10,0 Mio. EUR ansteigen.

Die Finanzplanung ist deshalb und im Blick auf die ungenügende Eigenfinanzierungskraft aus heutiger Sicht äußerst problematisch, zumal die allgemein erwarteten Auswirkungen der derzeitigen weltweiten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise auf die deutsche Realwirtschaft und damit indirekt auch auf die Kommunalhaushalte zeitlich, strukturell und finanziell (noch) nicht überschaubar sind. Zur Erhaltung des notwendigen finanziellen Handlungsspielraums sollten deshalb die Maßnahmen für künftige Aufgaben kostenbewusst verfolgt und die Möglichkeiten zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die mittelfristig prognostizierte drastische Steigerung des Zuschussbedarfs im Verwaltungs- und Betriebsbereich deutlich vermindert werden kann. Auf die Haushaltsverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde für das Jahr 2010 vom 25.01.2010 wird ergänzend verwiesen.

(Rdnrn. 1 bis 9)

2.1.2 Eigenbetrieb Bellamar

Im **Prüfungszeitraum 2004 bis 2008** waren die bilanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bäderbetriebs geordnet.

Das Sach- und Finanzanlagevermögen hat im Prüfungszeitraum um knapp 1,6 Mio. EUR abgenommen. Bei den Finanzanlagen sind im Zuge der Neustrukturierungen bei der „Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG“ sowie „Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH“ weitere Kapitaleinzahlungen von 577 TEUR eingebracht worden. Das Eigenkapital hat sich infolge der regelmäßigen Abdeckung der Jahresverluste durch den Kämmereihaushalt mit 42,4 v.H. der Bilanzsumme nicht wesentlich verändert. Die Fremdkredite des Betriebs haben um 1,5 Mio. EUR auf 7,5 Mio. EUR abgenommen und zum Ende des Prüfungszeitraums einen Anteil von 54,6 v.H. der Bilanzsumme ausgemacht. Von den Krediten entfallen 1,1 Mio. EUR auf Schulden, die wirtschaftlich der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG zuzurechnen sind.

Bei dem wesentlich durch Gewinnablieferungen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG geprägten Betrieb sind im Prüfungszeitraum 2004 bis 2008 Jahresverluste von knapp 1,0 Mio. EUR entstanden.

Nach dem Wirtschaftsplan für 2010 sind in der **mittelfristigen Finanzplanung** bis 2013, nach Abzug der Investitionszuschüsse der Gemeinde Oftersheim, hohe Investitionsausgaben von 4,2 Mio. EUR, insbesondere für grundlegende Sanierungsmaßnahmen, vorgesehen. Hierfür sind Kredite veranschlagt, die über die gesetzlichen Grenzen hinaus, auch zur Finanzierung der Abschreibungen verwendet werden sollen. Die Verschuldung des Betriebs würde sich bei planmäßigem Verlauf bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf über 10,0 Mio. EUR erhöhen.

(Rdnrn. 65 bis 67)

2.2 Wesentliche Feststellungen zu einzelnen Prüfungsgebieten

Gesamteindruck

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf einzelne, vor allem finanzwirksame Bereiche erstreckt und im Übrigen auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Dabei hat sich - von Ausnahmen abgesehen - ein guter Gesamteindruck vom Leistungsniveau und von den Arbeitsergebnissen der Verwaltung ergeben.

Überörtliche Kassenprüfung

Die Sonderkasse des Eigenbetriebs Bellamar und die meisten Zahlstellen sind im Prüfungszeitraum nicht bestimmungsgemäß geprüft worden. (Rdnrn. 13 und 14)

Die Dienstanweisung für die Stadtkasse ist in einigen Punkten zu überarbeiten. (Rdnr. 15)

Zur Buchung der Einnahmen, die dezentral von den jeweiligen Fachämtern festgesetzt worden sind, lagen der Stadtkasse im Prüfungszeitraum keine ordnungsgemäßen Annahmeanordnungen vor. (Rdnr. 18)

Die Verwaltung der Zugriffsrechte auf die im Finanzwesen eingesetzten ADV-Verfahren ist z.T. noch nicht schriftlich geregelt worden. (Rdnr. 20)

Die stellvertretende Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtsleiters für die Verwaltung der Zugriffsrechte auf das ADV-Verfahren PSM der Fa. SAP, ist mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts nicht vereinbar. (Rdnr. 21)

Haushalts- und Rechnungswesen

Das Haushalts- und Rechnungswesen ist im Prüfungszeitraum insgesamt sorgfältig und sachkundig bearbeitet worden. (Rdnr. 22)

Den Veranschlagungsgrundsätzen wird immer noch nicht im notwendigen Umfang Rechnung getragen. (Rdnr. 23)

Die Kasseneinnahmereste aus dem ADV-Verfahren für das Ordnungswidrigkeitswesen sind bisher nicht in der Jahresrechnung ausgewiesen worden. (Rdnr. 27)

Personalwesen

Die Personalangelegenheiten sind insgesamt ordnungsgemäß und sachgerecht erledigt worden. (Rdnr. 33)

Für einzelne Dienstposten von Beamten und mehrere Arbeitsplätze von Beschäftigten konnten keine bzw. keine aktuellen Dienstposten- bzw. Arbeitsplatzbewertungen vorgelegt werden. (Rdnr. 34)

Die Hausmeister erhalten für Wochenendveranstaltungen, ohne entsprechende Nebenabrede zum Arbeitsvertrag, eine teilweise vom Tarifrecht abweichend berechnete pauschale Überstunden- und Rufbereitschaftsentschädigung. (Rdnr. 36)

Weitere Hinweise und Feststellungen betreffen einzelne geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die Rufbereitschaft für den Winterdienst sowie die Übernahme von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. (Rdnrn. 35, 37, 38 und 39)

Abwasserbeseitigung

Die Aussagekraft der haushaltsrechtlichen Rechnungsergebnisse, als Grundlage zur Feststellung der gebührenrechtlichen Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen, ist eingeschränkt. (Rdnr. 40)

Hilfsbetrieb

Die Konzentration der Leitungsaufgaben für die Betriebszweige Bauhof/Fuhrpark und Gärtnerei, auf eine Führungskraft, sollte langfristig angestrebt werden. (Rdnr. 46)

Die interne Leistungsverrechnung ist auf der Grundlage überhöhter Verrechnungssätze durchgeführt worden. Die für Leistungen an Dritte berechneten Stundenentgelte sind in Einzelfällen zu niedrig festgesetzt worden. (Rdnrn. 49 und 50)

Zur Optimierung des Betriebsergebnisses könnte insbesondere eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten der Beschäftigten, die Übertragung von Aufgaben auf die Vereine und die intensivere Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden von Vorteil sein. Außerdem wird die Betriebssteuerung mit Hilfe von Kennzahlen empfohlen. (Rdnrn. 47 und 51 bis 53)

Mieten

Als Grundlage künftiger betriebswirtschaftlicher Entscheidungen sollte der jährliche Zuschussbedarf der einzelnen Mietobjekte ermittelt werden. (Rdnr. 55)

Neben sachlichen Erwägungen könnten auch wirtschaftliche Gründe für eine zentrale Mietsachbearbeitung sprechen. (Rdnr. 56)

Erbbaupacht

Die Erbbauzinsen sind bisher nicht im Rahmen der vertraglichen Regelungen angepasst worden. (Rdnr. 59)

Sonstige Verwaltungsbereiche

Der Konzessionsvertrag über die Versorgung mit Fernwärme ist noch nicht neu abgeschlossen worden. (Rdnr. 60)

Die Obergrenzen der Anschlussbeiträge für die Abwasserbeseitigung sollten aus Rechtssicherheitsgründen neu ermittelt werden. (Rdnr. 61)

Eigenbetrieb Bellamar

Im Vermögensplan und in der mittelfristigen Finanzplanung sind die Jahresverluste immer noch nicht veranschlagt worden. In der Finanzplanung fehlt zudem noch eine Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans. (Rdnr. 68)

Die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses sollte verbessert werden. (Rdnr. 69)

Beteiligungen

Die Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH, der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG und der Schwetzingener Festspiele GmbH sollten in einzelnen Bestimmungen ergänzt bzw. modifiziert werden. (Rdnrn. 80 und 81)

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 31.01.2011
Drucksache Nr. 973/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 10.02.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.02.2011

- öffentlich -

Bebauungsplan "Hockenheimer Landstraße", Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans, hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Für den im Lageplan vom 10.01.2011 dargestellten Geltungsbereich wird nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Gleichzeitig wird beschlossen für den im Lageplan dargestellten Bereich Örtliche Bauvorschriften zu erlassen.
3. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Erläuterungen:

Die bisherige Einzelhandelsentwicklung im Bebauungsplangebiet „Hockenheimer Landstraße“ soll vor dem Hintergrund des Einzelhandelskonzeptes gesichert werden.

Das angrenzende städtische Stadion mit Sportplätzen, Restaurant, der ehemaligen Kegelbahn und Fremdenzimmern liegt im Bereich zwischen der Ketscher Landstraße und Hockenheimer Landstraße. Der Flächennutzungsplan stellt hier „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitfläche“ dar, ein Bebauungsplan besteht für diesen Bereich jedoch nicht. Dies hat in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen bei Einzelfallbeurteilungen geführt. Darüber hinaus liegen die Sport- und Freizeitflächen innerhalb des regionalen Grünzuges, der dem Schutz der Freiflächen dient.

Vor dem Hintergrund anstehender Umstrukturierungen – hier aktuell die geplante Errichtung eines Indoor-Spielplatzes – soll durch die Aufstellung eines bestandsorientierten Bebauungsplans die nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung regionalplanerischer Ziele gewährleistet werden. Hierzu wird der Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans „Hockenheimer Landstraße“ erweitert.

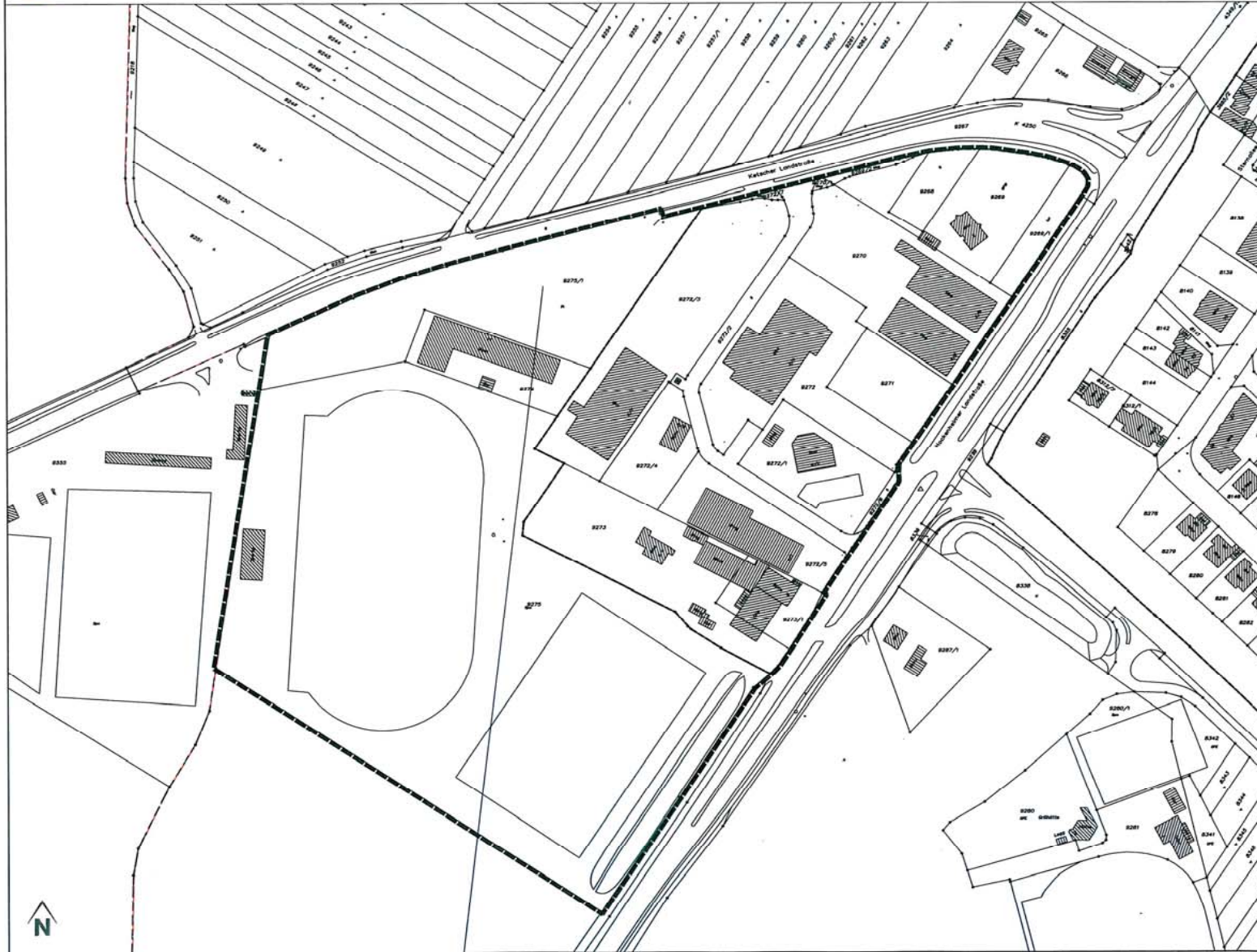
Anlagen:

A 1: Lageplan vom 10.01.2011

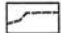

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:



Legende

-  Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan "Hockenheimer Landstraße" vom 07.12.2002
-  Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung Hockenheimer Landstraße"

Große Kreisstadt  Schwetzingen

Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung Hockenheimer Landstraße" Aufstellungsbeschluss

Dipl.-Ing. Brigitte Busch
Regierungsbaumeisterin
StBSt: Stuchlberger
Kohlrar Straße 24a
78829 Landau Tel: 06341 / 93 94 69

Stadt Schwetzingen - Stadtbauamt
Hebelstraße 7
68723 Schwetzingen
Bear.: B. Busch Stand: 10.01.2011
GMC.: K. Schlessner weller@svw.



Nr.: 11 / 001
Maßstab: 1 : 1000



STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 31.01.2011
Drucksache Nr. 974/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 10.02.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.02.2011

- öffentlich -

Bebauungsplan "Hockenheimer Landstraße", Änderung und Erweiterung, hier: Erlass einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Für den im Lageplan vom 10.01.2011 dargestellten Bereich mit den Flurstücksnummern 9268, 9269, 9269/1, 9269/2, 9270/1, 9272/7, 9272/2, 9270, 9271, 9272, 9272/3, 9272/4, 9272/1, 9272/5, 9272/6, 9273/1, 9273, 9275/1, 9274 und 9275 wird eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) als Satzung beschlossen.

Erläuterungen:

Zur Sicherung der Planungsziele innerhalb des im Lageplan vom 10.01.2011 dargestellten Bereichs der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hockenheimer Landstraße“, welcher am 24.02.2011 zur Aufstellung beschlossen worden ist, ist eine Veränderungssperre zu beschließen.

Anlagen:

- Lageplan vom 10.01.2011
- Satzungstext



Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:



Legende

-  Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan "Hockenheimer Landstraße" vom 07.12.2002
-  Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung Hockenheimer Landstraße"

Große Kreisstadt  Schwetzingen

Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung Hockenheimer Landstraße"
Beschluss Veränderungssperre

Dipl.-Ing. Brigitta Busch
 Regierungsbauamt
 Stadtplanung
 Kolonnen Straße 24a
 71629 Ludwigsfelde - Tel: 03341 / 93 94 69
 Stadt Schwetzingen - Stadtbaumeister
 Heidenstraße 7
 68723 Schwetzingen

bear.: B. Busch
 gezeichnet: K. Schüssler

Datum: 10.01.2011
 Maßstab: 1 : 1000

Nr.: 11 / 001



Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Änderung und Erweiterung Hockenheimer Landstraße“

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2141) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 24.02.2011 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hockenheimer Landstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 10.01.2011 der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungshinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Abwägungsmängeln:

Unbeachtlich sind:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht schriftlich in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder/und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.
Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Schwetzingen geltend zu machen.

Anlage: Lageplan vom 10.012011

Schwetzingen, den 24.02.2011

gez.: Dr. Pörtl, Oberbürgermeister

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 16.02.2011
Drucksache Nr. 978/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 24.02.2011

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Karl-Wörn-Haus vom 09.02.2011
- Aufstellung Kämmereiamt vom 16.02.2011

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: